Gemeinde: Kippenheim Landkreis: Ortenaukreis



Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Kippenheim/Schmieheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBI. 2016 S. 1), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBI. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBI. S. 1184), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

(Aus Gründen der Einfachheit wird in dieser Satzung lediglich die männliche Form angeführt. Es sind jedoch beide Geschlechter damit angesprochen.)

§ 1 Entschädigung der Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Kippenheim erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittsatz von 9,- Euro je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Hin- und Rückfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Ausrüstung usw.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als

Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang (Einreichung einer Kopie der Lehrgangsbescheinigung) die nachgenannten Pauschalbeträge für Auslagen gewährt:

- Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	100,- Euro
- Teilnahme am Truppführerlehrgang	50,- Euro
- Teilnahme am Maschinistenlehrgang	40,- Euro
- Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang	40,- Euro
- Teilnahme am Sprechfunkmelderlehrgang	25,- Euro
- Teilnahme am Jugendgruppenleiterlehrgang	20,- Euro

Darüber hinaus werden keine Reisekosten zu obigen Lehrgängen gewährt.

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem Feuerwehrangehörigen oder bei Vorliegen einer Abtretungserklärung dem Arbeitgeber der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Ein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung besteht bei Ersatz des Verdienstausfalles nicht mehr.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Verdienstausfall

Für beruflich selbständige Feuerwehrangehörige wird ein Höchstbetrag von 25,- Euro pro Stunde festgesetzt. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen

(§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Es wird ein Betrag von 8,- Euro pro Stunde ersetzt.

§ 4

Entschädigung für angeordneter Bereitschafts- und Brandsicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Kippenheim erhalten f\u00fcr Bereitschafts- und Brandsicherheitsdienst auf Antrag ihren Verdienstausfall auf Nachweis in tats\u00e4chlicher H\u00f6he ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittsatz von 8,- Euro je Bereitschaftsdienst- und Brandsicherheitsdienst pro Einsatzstunde gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Hin- und Rückfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Ausrüstung usw.

§ 5 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten Amts- und Funktionsträger erhalten für ihre Tätigkeit, die über das übliche Maß des Feuerwehrdienstes hinausgeht eine zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

1.500,- Euro
750,- Euro
500,- Euro
300,- Euro
500,- Euro
300,- Euro
400,- Euro
250,- Euro
250,- Euro
1.000,- Euro
250,- Euro
300,- Euro

(2) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Kippenheim mehrere Funktionen oder Ämter aus, so erhalten sie die jeweils volle Aufwandsentschädigung für alle ausgeübten Funktionen oder Ämter.

Die Entschädigung ist um mindestens 50% herabzusetzen, wenn einzelne Funktionen nur im verminderten Umfang ausgeübt werden.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 1. Juni eines Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeiträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtsträgerwechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung anteilig bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Der Nachfolger erhält die Aufwandsentschädigung anteilig ab dem Folgemonat.

§ 6 Sondervermögen für Kameradschaftspflege

Die Feuerwehr erhält für die Kameradschaftspflege (z.B. Durchführung von Ausflügen, Grillfesten, Geburtstage und sonstige Feierlichkeiten, u.ä.) folgende Zuschüsse für die jeweiligen Abteilungen:

Gesamtwehr 1.500,- Euro
Altersabteilung 500,- Euro
Jugendwehr 300,- Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 8. April 2019

gez.

Matthias Gutbrod

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.